

höheren Anforderungen auf der Grundlage der neugeschaffenen objektiven Bedingungen.

4. Die Erfordernisse der wissenschaftlichen Arbeitsgestaltung sind gleichzeitig auf zwei Wegen zu verwirklichen :
 - a) bei der Entwicklung und Konstruktion neuer Erzeugnisse — von Maschinen, Anlagen, Werkzeugen, Vorrichtungen und Einrichtungen für Arbeitsplätze —, der Ausarbeitung neuer Fertigungstechnologien sowie moderner Formen der Produktions- und Arbeitsorganisation; der Projektierung neuer Werkhallen und Betriebsgebäude, neuer Produktions- und Arbeitsstätten,
 - b) bei Rationalisierungsmaßnahmen zur Erhöhung der Effektivität der bereits eingesetzten Produktions- und Arbeitsmittel in den bestehenden Produktions- und Arbeitsstätten,
 - c) beide Wege sind zu nutzen, damit insbesondere auch die Arbeitsbedingungen für Frauen und Mädchen verbessert werden.⁸

Die Direktoren der Betriebe haben die dazu ausgearbeiteten Projekte mit den Werk-tätigen zu beraten und durch Spezialistengruppen begutachten zu lassen. Den Spezialistengruppen sollen unter Einbeziehung von Arbeitern entsprechend der Größe und Bedeutung der Objekte angehören :

- Arbeits- und System-Ingenieure, Technologen, Ökonomen, Vertreter der wissenschaftlich-technischen Zentren (WTZ) und der Technischen Kontrollorganisation (TKO) ;
 - Betriebsärzte, Fachärzte für Arbeitshygiene und Psychologie;
 - Arbeitsschutzinspektoren und Vertreter der Arbeitsschutzkommissionen;
 - Vertreter aus Betrieben der Erzeugnisgruppe bzw. der Kooperationskette.
5. Es ist anzustreben, daß in der Perspektive mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung aus den technischen und ökonomischen Parametern für die Herstellung neuer Erzeugnisse
 - die optimale Fertigungsvariante berechnet;
 - die Erfordernisse der wissenschaftlichen Arbeitsgestaltung, wie optimale Arbeitsmethode, Einrichtung des Arbeitsplatzes u. a., ausgewiesen;
 - alle Unterlagen für die Fertigung bis zur Material-, Arbeitszeit- und Kostenvorgabe automatisch hergestellt werden.

III

Grundsätze der wissenschaftlichen Arbeitsnormung

1. Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung sind gemeinsam mit den Werk-tätigen durch Ausarbeiten technisch begründeter Arbeitsnormen und anderer Leistungskennziffern entsprechend dem Grundsatz „Neue Technik — Neue Normen“ folgerichtig zu Ende zu führen, damit die durch Rationalisierungsmaßnahmen eingesparte Zeit und die projektierte Kostensenkung erreicht wird.
Die Direktoren der Betriebe haben zu gewährleisten, daß wissenschaftlich begründete Kennziffern für den Aufwand und das Ergebnis der Arbeit des Menschen auf der Grundlage rationalisierter Produktions- und Arbeitsprozesse unter Nutzung der durch das Arbeitsstudium aufgedeckten Reserven ermittelt und festgelegt werden.

8. Vgl. § 124 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 2.